

# **BI Schmittten gegen den Fluglärm im Hochtaunus**

Hannelore Paul-Lösing - Dagmar Banse - Helmut Rottenbacher  
61389 Schmittten, Leiweg 18, Tel. 06084-3113, Fax. 06084-2001  
email: [wohapaul@compuserve.de](mailto:wohapaul@compuserve.de) - [dbanse@t-online.de](mailto:dbanse@t-online.de) - [helmut.rottenbacher@treisberg.de](mailto:helmut.rottenbacher@treisberg.de)

## **Folgen der TABUM-Route vom 19.04.2001**

**für die**

## **„naturschutzrechtlichen Schutzkonzeptionen des Naturparks Hochtaunus“**

### **Vortrag der BI Schmittten**

**anlässlich der Anhörung am 29.07.2003  
vor der Kommission zur Abwehr des Fluglärms Flughafen Frankfurt Main**

Teilnehmer der BI Schmittten: Herr Carsten Lyck, Herr Harald Franke, Herr Helmut Rottenbacher

# **Inhalt**

- **Thematisierung des Problems**
- **Bedeutung des Naturparks Hochtaunus für den Ballungsraum Rhein-Main und Hessen**
- **Rechtliche Grundlagen der „naturschutzrechtlichen Schutzkonzeptionen des Naturparks Hochtaunus“**
- **Betroffenheit der naturschutzrechtlichen Schutzkonzeptionen des Naturparks Hochtaunus durch die Flugroute TABUM**

**TABUM-Thema nicht länger  
ein TABU-Thema!**

**Heilklimapark Hochtaunus gegen  
TABUM-LÄRM-ARENA**

## Begrüßung:

### 1) Thematisierung des Problems

- a) **Erstmalige Gelegenheit**, dieses Problem vor einem größeren Gremium „staatlicher Behörden und Verbände“ zu thematisieren
- b) Der VGH hat in seinen beiden Urteilen vom 11.02.2003 „**abwägungsrelevante Fehler**“ bei der Einführung der TABUM-Route gerügt. Diese Fehler haben zu „**außergewöhnlichen Fluglärm-belastungen**“ der klagenden Taunus-Kommunen und Bürger geführt. Die BI Schmitt **verzichtet** auf die wiederholende **Darstellung der Gründe, die die zivilen und kommunalen Kläger bisher vorgetragen haben** und vom VGH gewürdigt worden sind. Verweis auf die heutigen Beiträge der übrigen Gesprächsteilnehmer.
- c) Der **Naturpark Hochtaunus liegt im Bereich der klagenden Kommunen. Schmitt** ist das höchst-gelegene **Herzstück dieses Naturparks**. Zur **Zuständigkeit für die „naturschutzrechtlichen Schutzkonzeptionen des Naturparks Hochtaunus“** erklärt der VGH in seinem Urteil Nr. 2 A 1569/01, Seite 23:  
*„Die Ausweisung von Naturschutz- und Landschaftsschutzgebieten sowie andere naturschutzrecht-liche Schutzkonzeptionen dienen allein öffentlichen Interessen, die von den dafür zuständigen staatlichen Behörden wahrgenommen werden.“*
- d) Die vom Gericht in beiden Urteilen gerügten „**außergewöhnlichen Fluglärmbelastungen durch abwägungsrelevante Fehler**“ **verletzen** nicht nur zivile und kommunale Interessen sondern **auch „wesentliche öffentliche Interessen des Naturparks Hochtaunus“**.
- e) **Kernfrage des Problems**  
Warum wurden die für die „**naturschutzrechtlichen Schutzkonzeptionen des Naturparks Hoch-taunus**“ zuständigen (hessischen, deutschen und europäischen) „staatlichen Behörden“ zu der Konfliktsituation mit der neu eingeführten Flugroute TABUM bisher noch nicht konsultiert?
- f) **Empfehlung an die Kommission**  
Bitte an die Kommission, das thematisierte Problem – nicht nur mit LBA/DFS – sondern zusammen mit den für die „naturschutzrechtlichen Schutzkonzeptionen zuständigen Behörden“ gutachterlich zu klären.

### 2) Bedeutung des Naturparks Hochtaunus für den Ballungsraum Rhein-Main und Hessen

**Hessens zweitgrößter Naturpark**  
**jährlich ca. 3 Millionen Besucher aus dem Ballungsraum Rhein-Main**  
(Gründe: gut erreichbar, Ruhe, Erholung, saubere Luft)  
**einziges, höchst gelegenes Mittelgebirge im Umkreis des Frankfurter Flughafens**

Verschiedene staatliche Behörden und Verbände bemühen sich seit Jahren mit Erfolg um die **Erhaltung und den Ausbau der touristischen Ressourcen des Naturparks Hochtaunus:**

Europäische Kommission (FFH-Gebiete und NATURA 2000)  
Bundesministerium für Umwelt  
Hessisches Ministerium für Wirtschaft und Verkehr  
Hessisches Umweltministerium  
Planungsverband Ballungsraum Frankfurt/RheinMain  
Landratsamt des Hochtaunuskreises  
Zweckverband Naturpark Hochtaunus  
Arbeitsgemeinschaft Hessischer Naturparkträger

**Umfangreiche und laufende finanzielle Unterstützung** durch diese Behörden und Verbände.

Jüngstes Beispiel:

**Förderung des Projekts eines Heilklima-Parks von ca. 20 qkm mit € 300.000** durch das Hessische Verkehrsministerium. Begutachtung durch Prof. Jendritzky, Freiburg.

Zielgebiet: **Kernzone des Naturparks Hochtaunus**, vorwiegend auf dem Gebiet der Flächengemeinde **Schmitten** (66 % Waldanteil, durchschnittliche Höhenlage: 500 – 800 m ü M mit dem Großen Feldberg als höchste Erhebung mit 880 m ü M, öffentlich anerkannter, heilklimatischer Luftkurort seit 1977).  
Einzigartige Bedeutung (nach Prof. Jendritzky, FAZ 15.01.03) durch

*günstige klimatische Eigenschaften für naturnahe Erholung:  
niedrige Ozon-Belastung, extremes Waldklima, gute Luft, anregendes Bioklima  
nur bis auf die Verbindungsstraße zum Großen Feldberg*

**Weitere Details zu diesem Komplex siehe:**

**Anlage** zur Anfrage der BI Schmitten vom 27.05.2003 an den Hessischen Verkehrsminister zum **Thema:**  
„Naturpark Hochtaunus  
Bedeutung der beiden Urteile des VGH vom 11.02.2003 zur fehlenden Abwägung  
bei der Flugrouten-Änderung vom 19.04.2001“

### 3) **Rechtliche Grundlagen für die „naturschutzrechtlichen Schutzfunktionen des Naturparks Hochtaunus“**

Welches sind die rechtlichen und gesetzlichen Grundlagen für die „naturschutzrechtlichen Schutzkonzeptionen des Naturparks Hochtaunus“?

**a) Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 25.03.2002**

- § 1 Ziele
- § 20 Verfahren
- § 26 Landschaftsschutzgebiete
- § 27 Naturparks
- § 32 Europäisches Netz ‚NATURA‘
- § 34 Verträglichkeit und Unzulässigkeit von Projekten

**b) 3. Richtlinie 79/409/EWG vom 02.04.1979, geändert durch RL 97/49/EWG vom 29.07.1997  
Vogelschutzrichtlinie VSchRL**

**c) EU-Richtlinie 92/43/EWG von 1992 zur Ausweisung von FFH-Gebieten als Naturschutz- und  
Landschaftsschutzgebieten**

**d) Landesentwicklungsplan Hessen 2000 FFH-Gebiete und NATURA 2000 im Hochtaunus**

Alle zitierten Gesetze und Verordnungen definieren die umfangreichen „naturschutzrechtlichen Schutzkonzeptionen des Naturparks Hochtaunus“. Der Schutz dieser verschiedenen Konzeptionen ist ausdrücklich und zwingend vorgeschrieben. Für alle Schutzkonzeptionen gilt das „**Verschlechterungsverbot**“ bzw. eine „**Veränderungssperre**“.

**Weitere Details siehe:**

**Anlage** zur Anfrage der BI Schmitten vom 27.05.2003 an den Hessischen Verkehrsminister zum Thema:  
„Naturpark Hochtaunus  
Bedeutung der beiden Urteile des VGH vom 11.02.2003 zur fehlenden Abwägung  
bei der Flugrouten-Änderung vom 19.04.2001

#### 4) Betroffenheit der naturschutzrechtlichen Schutzkonzeptionen des Naturparks Hochtaunus durch die Flugroute TABUM

**Keine Belastung des Naturparks bis zum 19.04.2001!**

Der zum 19.04.2001 eingeführte neue **Navigationspunkt TABUM** befindet sich im **Herzen des Naturparks Hochtaunus**.

Innerhalb von 24 Stunden starten **bei Westwind 170 Flugzeuge** – **trichterförmig** - in Richtung **TABUM**. TABUM zwingt die startenden Flugzeuge, den **Taunuskamm an seiner höchsten Erhebung** zu überfliegen.

Der auf **500 – 800 m Höhe** liegende **Heilklimapark**, größtenteils im Bereich der **Flächengemeinde Schmitten** gelegen, wird durch diese Flugroute in eine **Lärmarena** verwandelt.

Die zusätzliche **Luftverunreinigung dieses Klimaparks** durch Abgase der Flugzeuge wurde bisher noch nicht thematisiert.

Der VGH hat zu den festgestellten „**abwägungsrelevanten Fehlern**“ bei der Einführung der TABUM-Route gerügt, dass das **Luftfahrtbundesamt bzw. die DFS** die „**Topografie**“, hier insbesondere die besondere Höhenlage des Taunus, **nicht berücksichtigt** haben. Die vom VGH bestätigten „**außergewöhnlichen Fluglärmbelastungen**“ der zivilen und kommunalen Kläger gelten **gleichermaßen für „die besonderen öffentlichen Interessen des Naturparks Hochtaunus“**.



Hier: Demonstration der geschilderten Extrem-Situation – durch Herrn Lyck - anhand des mitgebrachten topografischen Modells der Taunus-Region.

#### 5) Bisherige Bemühungen der BI Schmitten

Seit Einführung der TABUM-Route hat die BI Schmitten sich um Darstellung des geschilderten Problems in der Öffentlichkeit und gegenüber den für die TABUM-Route verantwortlichen Behörden bemüht. Ein Beispiel:

**„Fluglärm-Simulationsrechnungen unter Berücksichtigung der Geländeform und Bevölkerungsdichte“ vom 06. Juni 2001 (!)**  
(von Harald Franke, Dr. Frank Küber, Rolf Maser)

Weder diese Simulationsrechnungen noch alle anschließenden Bemühungen der BI Schmitten führten zu einer sachlich vernünftigen und fundierten Diskussion. Hierzu im Einzelnen:

##### a) Der Fluglärmenschutzbeauftragte des Hessischen Ministeriums für Verkehr

**Ausführliches Gespräch mit Herrn J. Bruinier Ende 2002:**

Bedauern über die berechtigte Problematik zum Thema Naturpark Hochtaunus.

Sein Vorschlag, das Thema dem Regionalen Dialogforum vorzutragen.

(Anmerkung: Dies ist bis heute nicht geschehen; nicht zuletzt wegen der z. Zt. in der Öffentlichkeit rechtlich umstrittenen Arbeit dieses Forums.)

##### b) Planungsverband Ballungsraum Frankfurt/Rhein-Main

**Offener Brief der BI Schmitten vom 19.07.2002 an Herrn Faeser**

**Stellungnahme des Planungsverbands vom 18.09.2003**

„*Problematik des Fluglärms hinlänglich bekannt*“

„*Wir sind für Ihr Anliegen nicht der richtige Ansprechpartner*“

„*Beschwerden können an den Fluglärmenschutzbeauftragten, Herrn J. Bruinier gerichtet werden*“.

„*Da der Planungsverband als kommunale Körperschaft Mitglied im Zweckverband Naturpark Hochtaunus ist, werden wir unabhängig hiervon prüfen, ob wir hinsichtlich der Betroffenheit des Naturparks über den Zweckverband Einfluss nehmen können*“

**und 09.12.2002:**

*„Auf der Sitzung des Vorstands des Zweckverbands am 24.10.2002 wurden die Möglichkeiten, als Naturpark Hochtaunus auf die Festlegung der Flugrouten – hier insbesondere Flugroute TABUM – Einfluss nehmen zu können, als gering eingeschätzt. Der Vorsitzende des Zweckverbandsvorstands, Herr Landrat Banzer, sagte jedoch zu, mit Ihnen als Einwender in dieser Angelegenheit direkt Kontakt aufzunehmen. Wir gehen davon aus, dass dies zwischenzeitlich geschehen ist.“*

Diese Kontaktaufnahme hat bis heute nicht statt gefunden.

### c) Deutsche Flugsicherung

**Schreiben der DFS** vom 14.03.2001:

Für die folgenden Fragen erklärte sich die DFS vertreten durch Herrn Norbert Hölzel für **nicht** zuständig!

1. Was ist die zu erwartende Lärmbelastung in db(A) und die Anzahl der Lärmereignisse über Schmitten?
2. Wird der §47a BimSchG für uns zum tragen kommen?
3. Haben Sie die Belange des Naturschutzes im Bereich des Feldberges berücksichtigt?
4. Wurde der Raumordnungsplan und der Flächennutzungsplan berücksichtigt?

**Schreiben der DFS** vom 23.07.2001:

*„...dass bei der derzeit geltenden Rechtslage die „naturschutzrechtlichen Schutzkonzeptionen“ bei der Planung von Flugrouten einen nachgeordneten Rang haben.“*

An dieser Auffassung des Luftfahrtbundesamtes bzw. der DFS hat sich nach unserer Kenntnis bis heute nichts geändert. Mit der Nichtzulassungsbeschwerde des LBA gegen die nicht zugelassene Revision der beiden VGH-Urteile wird das thematisierte Problem auf die lange Bank geschoben. Gleichzeitig wird jedoch fortwährend gegen das „Verschlechterungsverbot“ bzw. „Veränderungsverbot“ verstoßen.

### d) Hessisches Verkehrsministerium Wiesbaden

**27.05.2003 ausführliche Anfrage der BI Schmitten zum geschilderten Problem**  
(zufällig vor Kenntnis des heutigen Anhörungstermins !)

**Zitate aus dem Antwortschreiben des Hess. Verkehrsministeriums vom 10.07.2003:**

Das Ministerium zitiert als Antwort die Stellungnahme des LBA:

*„Von einer Einbindung naturschutzrechtlicher Belange in den Abwägungsprozess vermag ich im Hinblick auf das Fehlen gesetzlicher Grundlagen als auch im Lichte sämtlicher Rechtsprechung zur Festlegung von Flugverfahren nicht auszugehen. Insbesondere die Ausführungen des Hessischen Verwaltungsgerichtshofes in einem der Urteile vom 11.02.2003 2 A 1569/01 – belegen, dass sich weder private Grundstückseigentümer noch Kommunen auf derartige Belange im Abwägungsprozess berufen können, sondern sich auf den Belang des Schutzes der Bevölkerung vor unzumutbarem Lärm zu beschränken haben. Sollte die Revision gegen die Entscheidung zum Bundesverwaltungsgericht zugelassen werden, dürften die Kläger Gelegenheit haben, die von der BI Schmitten vorgebrachte gegenteilige Rechtsansicht zu vertreten.“*

Hierzu der Kommentar des Hessischen Verkehrsministeriums:

*„Dieser Stellungnahme habe ich derzeit nichts hinzuzufügen. Im Übrigen habe ich davon Kenntnis erhalten, dass eine gemeinsame Sondersitzung der Arbeitsgruppen Standort und Perspektiven (SUP) sowie Lärmlastenausgleich (LLA) am 29.07.2003 vorgesehen ist. Diese Sondersitzung soll zur Vorbereitung einer Empfehlung zu dieser Thematik dienen. Hiermit soll eine Anhörung verbunden werden, zu der auch die BI Schmitten eingeladen wurde. Die BI Schmitten wird insoweit auch hier Gelegenheit haben, ihre Argumente vorzutragen.“*

Wir begrüßen das zufällige Zusammentreffen unserer Anfrage an das Hessische Verkehrsministerium vom 27.05.03 und die Gelegenheit, Ihnen heute das „thematisierte Problem“ vortragen zu können.

In einem Punkt widersprechen wir der Meinung der vom Hessischen Ministerium zitierten Auffassung des LBA. Im Gegensatz zur Auffassung des LBA bestehen für die BI Schmitten keinen rechtlichen Voraussetzungen das „thematisierte Problem“ im Falle der Revisionszulassung dem Bundesverwaltungsgericht vortragen zu können.

**Wir fassen die bisherigen erfolglosen Bemühungen der BI Schmitt zusammen:  
Alle Bemühungen, zuständige öffentliche Ansprechpartner für eine klärende und verbindliche  
Diskussion des thematisierten Problems zu finden, sind bis heute gescheitert.  
Die angesprochenen Behörden  
schweigen oder  
erklären sich nicht für zuständig oder  
erklären andere Behörden oder Gerichte für zuständig.  
Der VGH verweist seinerseits auf die Zuständigkeit der „staatlichen Behörden“.**

## **6) FAZIT und Vorschläge zur Lösung des Problems**

Bei der Einführung der TABUM-Route haben „abwägungsrelevante Fehler“ zu „außergewöhnlichen Fluglärmbelastungen“ geführt. Hiervon sind auch die „naturschutzrechtlichen Schutzkonzeptionen des Naturparks Hochtaunus“ betroffen.

Die DFS hat deshalb – unabhängig von der eingelegten Nichtzulassungsbeschwerde - angekündigt, die vom VGH angemahnten **Alternativ-Routen zur TABUM-Route vorzustellen**. Die BI Schmitt erwartet deshalb, dass bei der Prüfung von Alternativ-Routen diese „naturschutzrechtlichen Schutzkonzeptionen des Naturparks“ einbezogen werden.

Deshalb bitten wir die Kommission, das thematisierte Problem bei der „Erarbeitung ihrer geplanten Empfehlung“ in angemessener Weise zu berücksichtigen. Um dieser Verantwortung gerecht zu werden, sollten folgende Fragen – **durch ein umfassendes, öffentliches Gutachten** - eindeutig geklärt werden:

- a) Welches sind die **verschiedenen, aktuellen „naturschutzrechtlichen Schutzkonzeptionen des Naturparks Hochtaunus“** unter Berücksichtigung aller bekannten europäischen, bundesdeutschen und hessischen **Gesetze, Richtlinien und Verordnungen**?
- b) Welche **staatlichen Behörden** sind für die Durchführung und Kontrolle der „naturschutzrechtlichen Schutzkonzeptionen des Naturparks Hochtaunus“ **gegenüber dem Luftfahrtbundesamt/DFS zuständig**? Welche Behörde ist hierbei federführend?
- c) **In welchem Umfang** wurden die „naturschutzrechtlichen Schutzkonzeptionen des Naturparks Hochtaunus“ in den letzten Jahren von der EU, der Bundesregierung und dem Land Hessen **durch finanzielle Subventionen unterstützt**?
- d) Welche „naturschutzrechtlichen Schutzkonzeptionen des Naturparks Hochtaunus“ wurden bzw. sind durch die „**abwägungsrelevanten Fehler bei der Einführung der TABUM-Route**“ direkt und mittelbar **betroffen**?
- e) **Welche finanziellen Subventionen** (auf europäischer, bundesdeutscher und/oder hessischer Ebene) für den Naturpark Hochtaunus sind bei Verletzung der naturschutzrechtlichen Schutzkonzeptionen gefährdet?

Die DFS sollte verpflichtet werden, die „naturschutzrechtlichen Schutzkonzeptionen des Naturparks“ bei der Prüfung von **Alternativ-Routen** berücksichtigen.

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit.

**TABUM-Thema nicht länger ein TABU-Thema!**

**Heilklimapark Hochtaunus gegen TABUM-LÄRM-ARENA**

PS: Zu allen zitierten Briefen und Dokumenten stellen wir auf Anforderung gern Kopien zur Verfügung.